

Statuten

Verein Ausbau Osttangente - so nicht!

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verein Ausbau Osttangente - so nicht!" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Basel.

Artikel 2 Zweck

Der Verein setzt sich für den Erhalt der Lebens- und Wohnqualität im oberen Kleinbasel, namentlich in den Quartieren Wettstein und Hirzbrunnen ein. Insbesondere tritt er der Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität durch einen Ausbau der Osttangente entgegen.

Der Zweck wird namentlich erfüllt durch:

- Vertretung der Interessen und Anliegen der Mitglieder und der betroffenen Bewohner/innen und Grundeigentümer/innen im oberen Kleinbasel, namentlich in den erwähnten Quartieren;
- Mitwirkung im bzw. Begleitung des Planverfahrens zum Ausbau der Osttangente mit dem Ziel der Anerkennung und Berücksichtigung der Interessen und Anliegen hinsichtlich der Lebens- und Wohnqualität in den betroffenen Gebieten;
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Information der breiten Bevölkerung und der Medien;
- Durchführung aller dem Vereinszweck dienenden tatsächlichen und rechtlichen Massnahmen, einschliesslich Ergreifen von Rechtsmitteln;
- Aufbau und Pflege von Verbindungen zu anderen Organisationen mit vergleichbaren Zielsetzungen.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins können Einwohner/innen des oberen Kleinbasels sowie weitere interessierte natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Artikel 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich.

Artikel 5 Mitgliederbeiträge, Haftung

Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dessen Höhe bestimmt die Vereinsversammlung.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Artikel 8 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung des Vorstands und seines Präsidenten sowie Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Abnahme des Jahresberichts, des Revisionsstellenberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten

Artikel 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Artikel 10 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Beschlüsse dürfen nur über angekündigte Traktanden gefasst werden.

Artikel 11 Vorstand

Die Mitglieder und der Präsident des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen. Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten durch die Vereinsversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Artikel 12 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Zur Ausführung der Beschlüsse und zur Umsetzung des Vereinszwecks kann er die erforderlichen Personen beiziehen. Namentlich kann er eine Geschäftsstelle einsetzen.

Artikel 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie besteht aus ein bis zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Revisionsstelle ist die Prüfung der jährlichen Vereinsrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung darüber Bericht.

Artikel 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. April 2010 angenommen und in Kraft gesetzt worden.